

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nachschulische Betreuung in der Samtgemeinde Amelinghausen an den Grundschulstandorten Amelinghausen, Betzendorf und Soderstorf in der Fassung der 9. Änderung vom 23.04.2026

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 23.04.2026 folgende 9. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nachschulischen Betreuungen an den Grundschulstandorten Amelinghausen, Betzendorf und Soderstorf vom 29.09.2009 beschlossen:

§ 1 Aufgabe und Aufnahme

- (1) Die Nachschulische Betreuung in der Samtgemeinde Amelinghausen dient der Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen Amelinghausen, Betzendorf und Soderstorf.
- (2) Es handelt sich hierbei um ein zeitgemäßes sozialräumliches Angebot, das Elemente von Betreuung und Bildung vereint.
- (3) Teil des Angebotes ist ein gemeinsamer pädagogischer Mittagstisch.
- (4) Die Umsetzung des Angebotes erfolgt auf Grundlage des Konzeptes der Samtgemeinde Amelinghausen in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Liegen mehr Anmeldungen vor, als Plätze vorhanden sind, entscheidet die Geschäftsbereichsleitung bzw. in streitigen Fällen der Samtgemeindeausschuss über die Platzvergabe. Dabei werden soziale und wirtschaftliche Aspekte der Familien berücksichtigt.
- (6) Kinder mit einem gesetzlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung werden vorrangig aufgenommen.
- (7) Liegt bei einer Anmeldung ein Bedarf einer Schulbegleitung vor oder ist bereits eine Schulbegleitung vorhanden, dann startet zunächst eine 6-monatige Probezeit. Sofern seitens der Parteien keine Kündigung nach Ablauf der Probezeit vorliegt, geht das Betreuungsverhältnis auf Probe in ein reguläres Betreuungsverhältnis über.
- (8) Die Anmeldung ist für ein Schulhalbjahr verbindlich und sofern keine Abmeldung erfolgt, bleibt Ihr Kind bis zum Ende der Grundschulzeit angemeldet.
- (9) Die Anmeldung ist erst nach Erhalt einer schriftlichen Zusage wirksam.

§ 2 Ausschluss vom Besuch

- (1) Vom Besuch der Nachschulischen Betreuung werden Kinder ausgeschlossen, die
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder Ungeziefer behaftet sind,

- b) nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dieses durch Gesetz gefordert wird.
- (2) Vom Besuch der Nachschulischen Betreuung können Kinder ausgeschlossen werden, die
- a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten/Verhaltensauffälligkeiten zeigen,
 - b) wegen körperlicher oder psychischer Störungen erhöhter Pflege und Betreuung bedürfen,
 - c) unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,
 - d) ohne Entschuldigung der Nachschulischen Betreuung ferngeblieben sind,
 - e) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden,
 - f) für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht,
 - g) bei denen während der vereinbarten Probezeit, aus pädagogischer Sicht, die Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann.

Aufgrund der Tatbestände zu a), b), c) oder g) dürfen Kinder nur vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn die angebotene Hilfe des Beratungs- und Familienzentrums nicht angenommen wird und die Arbeit der Nachschulischen Betreuung durch ein Kind, auf welches a), b) c) oder g) zutrifft, erheblich gestört wird.

§ 3 Sonderkündigungen

Kindern ohne einen gesetzlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung kann das Betreuungsverhältnis gekündigt werden, wenn somit Kinder mit einem gesetzlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung einen Platz erhalten. Wer eine solche Kündigung erhält, entscheidet die Geschäftsbereichsleitung bzw. bei streitigen Fällen der Samtgemeindeausschuss. Dabei werden soziale und wirtschaftliche Aspekte der Familien berücksichtigt.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Nachschulische Betreuung am Grundschulstandort Amelinghausen findet an Schultagen montags und freitags von 12.40 bis 16.00 Uhr und dienstags bis donnerstags von 14.30 bis 16.00 Uhr statt.

Die Nachschulische Betreuung am Grundschulstandort Betzendorf findet an Schultagen grundsätzlich von 13.15 bis 16.15 Uhr statt.

Die Nachschulische Betreuung am Grundschulstandort Soderstorf findet an Schultagen grundsätzlich von 13.00 bis 16.00 Uhr statt.

- (2) Eine Betreuung kann an festen Wochentagen in Anspruch genommen werden und muss für ein Schulhalbjahr gebucht werden.

§ 5 Gebühren

- (1) Die monatlichen Betreuungsgebühren werden gestaffelt erhoben:

Die Betreuungsgebühr (Montag bis Freitag) für den Grundschulstandort Amelinghausen beträgt monatlich 120,75 € (ohne Mittagessen).

Die Betreuungsgebühr für den Grundschulstandort Betzendorf beträgt monatlich 157,50 € (ohne Mittagessen).

Die Betreuungsgebühr für den Grundschulstandort Soderstorf beträgt monatlich 157,50 € (ohne Mittagessen).

Für die Inanspruchnahme des Mittagessens ist ein zusätzliches monatliches Entgelt zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt solange über die Samtgemeindeverwaltung. Die genaue Höhe der monatlichen Gebühr richtet sich nach den angemeldeten Betreuungstagen und ist in den Monaten September bis Mai des jeweiligen Schuljahres zu entrichten. Dies beinhaltet die Berücksichtigung der Ferien-, Zeugnis-, Feier- und Brückentage.

- (2) Als Betreuungsjahr gilt das Schuljahr.
- (3) Bei tageweiser Inanspruchnahme dieses Angebotes wird die Gebühr entsprechend anteilig berechnet, beträgt jedoch mindestens 3/5 der gesamten monatlichen Betreuungsgebühr.
- (4) Nehmen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig dieses Angebot wahr, so wird der Betreuungsanteil der Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 20 % reduziert. Das Entgelt für Essen ist jedoch in voller Höhe zu zahlen.
- (5) Der festgesetzte Gebührenbescheid gilt grundsätzlich für das Betreuungsjahr (Schuljahr). Die Aufnahme erfolgt in der Regel ab dem 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres. Die Betreuung verlängert sich automatisch für die folgenden Schuljahre bis zum Ende der Grundschulzeit, es sei denn, die Betreuung wird von einer Seite vorzeitig gekündigt.
- (6) Die Gebühren sind monatlich zu entrichten.
- (7) Wenn Kinder nach Ende der Öffnungszeiten sowohl in der Nachschulischen Betreuung als auch in der Ferienbetreuung verspätet abgeholt werden, wird jeweils eine Gebühr in Höhe von 15,00 € pro angefangene viertel Stunde erhoben.

§ 6 Zahlung und Abmeldung

- (1) Die Gebühren sind bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Die Zahlungsverpflichtung beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Abmeldung kann nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres erfolgen. Ein Schulhalbjahr endet zum 31.01. oder 31.07. eines Jahres. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

- (3) Vorübergehende Schließung der Nachschulischen Betreuung aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren. Eine Kürzung der Betreuungsgebühr aufgrund einer vorübergehenden Schließung der Nachschulischen Betreuung, die länger als zwei zusammenhängende Wochen dauert, kann nur der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen beschließen.
- (4) Bei vorliegender Kostenübernahmeerklärung durch einen Sozialleistungsträger (Bildung und Teilhabe) sind die Personensorgeberechtigten nicht zur Zahlung verpflichtet. Nach Eingang der Kostenübernahmeerklärung werden zu viel gezahlte Gebühren rückwirkend erstattet.
- (5) Bei der Teilnahme an einer gesundheitsfördernden Maßnahme (Kur oder Reha) können die Gebühren für das Mittagessen, nach Vorzeigen einer Teilnahmebestätigung, rückwirkend erstattet werden.
- (6) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 7 Ferienbetreuung

- (1) Das Ferienangebot richtet sich an alle Kinder der Samtgemeinde Amelinghausen von der 1. bis zur 4. Klasse und findet in den Räumlichkeiten der Grundschule Amelinghausen statt.
- (2) Die Anmeldung und genaue Informationen für die Ferienbetreuung werden rechtzeitig vor Beginn des Anmeldeverfahrens über die Verwaltung der Schulen bekannt gegeben.
- (3) Die Anmeldung ist verbindlich und muss spätestens bis zum Ablauf der genannten Frist eingereicht werden.
- (4) Die Plätze werden nach Eingang der Anmeldungen vergeben. Pro Betreuungstag können maximal 25 Plätze vergeben werden.
- (5) Kinder mit einem gesetzlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung werden vorrangig aufgenommen.
- (6) Nach Rechnungsstellung ist der volle Betrag von den Personensorgeberechtigten zu zahlen, unabhängig davon, ob Ihr Kind wie angemeldet teilnimmt oder nicht. Eine Erstattung einzelner Fehltage ist ausgeschlossen.
- (7) Der Kostenbeitrag für unser Ferienangebot berechnet sich wie folgt:
pro Betreuungstag eine Teilnahmegebühr in Höhe von 17,50 € und zzgl. 4,00 € für das Mittagessen.

- (8) Für Kinder, die im jeweiligen Monat für die Nachschulische Betreuung angemeldet sind, werden die bereits gezahlten Betreuungsgebühren anteilig (nach gebuchten Tagen) angerechnet.
- (9) Unter bestimmten Voraussetzungen können die Kosten über Bildung und Teilhabe abgerechnet werden, sofern diese beantragt wurden.
- (10) Das Ferienangebot findet von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Wobei die Stunde von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr nur stattfindet, wenn dafür mindestens ein Kind angemeldet ist.
- (11) Die Kinder können ab 13:00 Uhr abgeholt werden.
- (12) Das Ferienangebot umfasst folgende Ferienwochen im Schuljahr:
 - zwei Wochen Osterferien
 - drei Wochen Sommerferien
(Die Sommerferien beinhalten zudem drei Wochen Schließzeit.)
 - zwei Wochen Herbstferien

In den Weihnachtsferien, während der Zeugnisferien zum Schulhalbjahr und während der Brückentage findet keine Ferienbetreuung statt.

§ 8 Schülerbeförderung

- (1) Die Samtgemeinde Amelinghausen übernimmt keine Gewähr für eine Schülerbeförderung nach Ende der Nachschulischen Betreuung bzw. der Ferienbetreuung.
- (2) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Nachschulischen Betreuung.

§ 9 Allgemeines

- (1) Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Amelinghausen nicht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nachschulische Betreuung der Samtgemeinde Amelinghausen an den Grundschulen Amelinghausen, Betzendorf und Soderstorf tritt zum 01.10.2009 in Kraft.

Amelinghausen, den 29.09.2009

Samtgemeinde Amelinghausen

- Helmut Völker -
(Samtgemeindebürgermeister)

Geändert durch Ratsbeschluss vom 23.06.2010

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Veröffentlicht am 23.07.2010 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.7/2010

Geändert durch Ratsbeschluss vom 20.06.2017

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Veröffentlicht am 06.07.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.10/2017

Geändert durch Ratsbeschluss vom 26.06.2018

Diese 3. Änderung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Veröffentlicht am 26.07.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 11/2018

Geändert durch Ratsbeschluss vom 28.05.2019

Diese 4. Änderung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Veröffentlicht am 25.07.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 09/2019

Geändert durch Ratsbeschluss vom 24.09.2020

Diese 5. Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Veröffentlicht am 12.11.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 11/2020

Geändert durch Ratsbeschluss vom 24.09.2020

Diese 6. Änderung tritt zum 01.02.2021 in Kraft.

Veröffentlicht am 12.11.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 11/2020

Geändert durch Ratsbeschluss vom 17.02.2022

Diese 7. Änderung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

Veröffentlicht am 28.03.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 3 2022.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 18.04.2024

Diese 8. Änderung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Veröffentlicht am 25.04.2024 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 4b.2024.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 23.04.2026

Diese 9. Änderung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Veröffentlicht am 22.06.2026 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 6.2026